

RESTORATIVE JUSTICE ÜBER DIE DIVERSION HINAUS

Restorative Justice („wiedergutmachende Gerechtigkeit“) ist bis dato in Österreich nur in Form des Tauschs im Rahmen der Diversion möglich. Unter Restorative Justice verstehen wir einen professionell begleiteten Dialog zwischen Beteiligten von Strafverfahren. Ziel ist die persönliche Klärung von Hintergründen und Folgen der Straftat, nach Möglichkeit Ausgleich und Wiedergutmachung. Der Tausch kommt in Österreich seit nahezu 40 Jahren erfolgreich zur Anwendung. Im mittleren Kriminalitätsbereich ist dieser eine wirksame und nachhaltige Alternative zum herkömmlichen Strafverfahren mit direkter Einbeziehung der Beteiligten. Es gibt jedoch gerade auch außerhalb der Diversion Fallkonstellationen, in denen das Angebot eines mittelbaren oder unmittelbaren Dialogs zur persönlichen Klärung für alle Beteiligten hilfreich sein kann.

International positive Erfahrungen

Internationale Empfehlungen zur Restorative Justice (UN Principles, Empfehlungen des Europarats, Venedig-Erklärung der Konferenz der europäischen Justizminister:innen) sprechen klar davon, dass Restorative in allen Phasen des Strafprozesses möglich sein und in den Rechtssystemen implementiert werden soll.

Internationale Erfahrungen aus dem Bereich Restorative Justice zeigen, dass gerade Opfer von schwereren Delikten oft von einem professionell begleiteten Opfer-Täter-Dialog, kurz OTD, profitieren. Nicht nur im Hauptverfahren außerhalb des Diversionsspektrums, sondern auch nach einem Urteil oder wenn sich die verurteilte Person bereits in Haft befindet.

Zusätzlich und ergänzend zum Strafverfahren kann Restorative Justice wichtige Effekte erzielen:

- » Ein Strafverfahren zielt auf juristische Aufarbeitung ab. Es ist nicht die Aufgabe von Strafgerichten, persönliche Aspekte von Straftaten zu klären.
- » Ein Opfer-Täter-Dialog verfolgt das Ziel der persönlichen Klärung. Emotionale Bedürfnisse aller Beteiligten und gerade von Opfern werden im Opfer-Täter-Dialog zum Thema.
- » Die Bedürfnisse von Opfern werden wahr- und ernstgenommen. Sie können sich, ihre Bedürfnisse und Interessen aktiv einbringen. Wissenschaftliche Studien belegen, dass gerade Opfer mit dieser Form der persönlichen Einbeziehung sehr zufrieden sind.
- » Persönliche Hintergründe und Auswirkungen der Straftat werden bearbeitet. Nachhaltige Lösungen werden gemeinsam entwickelt.
- » Die Einsicht von Täter:innen sowie die Übernahme der Verantwortung durch die Auseinandersetzung mit den persönlichen Hintergründen und Folgen der Tat sowie den Auswirkungen auf Opfer wirkt nachhaltig: Dem Tausch bescheinigen Studien eine besonders gute Rückfallprävention.

Erprobung im Modellversuch 2025/2026

Ein solcher Opfer-Täter-Dialog, gegebenenfalls mit Wiedergutmachung, kann nun ab 2025 auch in Österreich in allen Stadien ergänzend zum Strafverfahren erprobt werden. Ein zeitlich und regional eingegrenzter Modellversuch soll die Durchführbarkeit und Möglichkeiten prüfen und wissenschaftlich ausgewertet werden. Geeignete Fälle vor und nach einem Urteil sollen auf diese Weise bearbeitet werden können.

Die Teilnahme ist für Beteiligte kostenlos und freiwillig.

Ablauf des Opfer-Täter-Dialogs

- » Nach Information durch Staatsanwaltschaft oder Gericht nehmen Beteiligte Kontakt mit NEU**START** auf.
- » Beschuldigte und Opfer werden von NEU**START** ausführlich über die Möglichkeit eines Opfer-Täter-Dialogs informiert.
- » Ein Opfer-Täter-Dialog beginnt grundsätzlich mit Einzelgesprächen mit den Beteiligten.
- » Die Teilnahme ist freiwillig und kann von Beteiligten jederzeit beendet werden.
- » Opfer-Täter-Dialog, Schadenswiedergutmachung und emotionaler Ausgleich werden bei Zustimmung von NEU**START** Konfliktregler:innen professionell angeleitet und begleitet.

- » Das Gericht erhält einen kurzen Bericht über erfolgte Schritte und Ergebnisse des Opfer-Täter-Dialogs und kann diese ggf. in die juristische Entscheidungsfindung einfließen lassen.
- » Ein solcher restaurativer Dialog an sich ist entsprechend internationalen Erfahrungen bereits ein Gewinn für die Beteiligten.

Vorteile für Opfer

- » Professionelle Anleitung durch geschulte und erfahrene Konfliktregler:innen
- » Bei Bedarf Vermittlung an Einrichtungen des Opferschutzes oder andere unterstützende Angebote
- » Möglichkeit der direkten Klärung von offenen Fragen, um den Vorfall persönlich leichter verarbeiten zu können
- » Berücksichtigung der Interessen und Wünsche der Opfer
- » Eingehen auf die emotionalen Bedürfnisse und Wünsche nach Wiedergutmachung
- » Ggf. rasche Schadensgutmachung

Vorteile für Täter:innen

- » Auseinandersetzung mit Tathintergründen und -folgen, emotionale Klärung und ggf. Bereinigung der persönlichen Auswirkung der Straftat
- » Unterstützung bei der Kontaktaufnahme zum Opfer (über professionelle Konfliktregler:innen)
- » Anleitung zur Wiedergutmachung gegenüber dem Opfer, die ggf. vom Gericht als strafmildernd berücksichtigt werden kann
- » Spezialpräventive Wirkung der Auseinandersetzung mit der Tat und dem Opfer

Vorteile für die Justiz

- » Entlastung des Strafverfahrens durch zusätzliche psychosoziale Begleitung der Beteiligten
- » Im Sinne der opferorientierten Strafjustiz zusätzliche Berücksichtigung der Opferinteressen im Strafverfahren
- » Vermeidung anschließender Zivilverfahren durch Möglichkeit der Schadensgutmachung als Ergebnis des Opfer-Täter-Dialogs

Anwendungsbereiche des Opfer-Täter-Dialogs im Modellversuch

- » Opfer-Täter-Dialog im Hauptverfahren bei nicht diversionsfähigen Fällen
- » Opfer-Täter-Dialog nach Urteil

Opfer-Täter-Dialog im Hauptverfahren

In Fällen, an denen natürliche Personen beteiligt sind und persönlicher Klärungsbedarf zu vermuten ist, ist diese Form des Dialogs geeignet. Zielgruppe sind Personen, für die eine Diversion nicht in Frage kommt (z.B. wenn die Beschuldigten vorbestraft sind, die Schuld schwer ist oder das Delikt über dem Diversionsspektrum liegt). Die Beteiligten erhalten von der Staatsanwaltschaft das Angebot der persönlichen Klärung und ggf. fairen Wiedergutmachung in einem Opfer-Täter-Dialog (schriftliche Information und Hinweis, sich bei Interesse an **NEU**START**** zu wenden). Zur Verhandlung bei Gericht liegt ein (Zwischen-)Bericht über den Stand der Wiedergutmachung vor und kann vom Gericht ggf. für die Strafzumessung berücksichtigt werden.

Opfer-Täter-Dialog nach Urteil

Kriterium für ein Angebot nach Urteil sind Fälle, in denen Opfer und Täter:in über die juristische Entscheidung hinaus noch persönlichen Klärungsbedarf haben. Diese Möglichkeit orientiert sich nicht an der Strafe oder dem Delikt, sondern an der Eignung der Fallkonstellation für einen Opfer-Täter-Dialog. Das Gericht kann die Beteiligten über die Möglichkeit eines Opfer-Täter-Dialogs informieren. Bei Notwendigkeit kann bei Zustimmung der Beteiligten auch eine Weisung zur Teilnahme an einem Opfer-Täter-Dialog ausgesprochen werden.

Modellversuch und Begleitforschung

Ab 2025 sollen an ausgewählten Standorten zeitlich begrenzte Pilotprojekte bei Staatsanwaltschaften und Gerichten gestartet werden. Die Erprobung ist an den Landesgerichtssprengeln Wien, Kärnten, Salzburg und Tirol geplant. Der Modellversuch soll begleitend wissenschaftlich evaluiert werden.

Dezember 2024

Bernd Glaeser, bernd.glaeser@neustart.at

Opfer-Täter-Dialog im Hauptverfahren

- » Beschuldigte und Opfer werden durch die Staatsanwaltschaft über das Angebot eines OTD parallel zum Strafverfahren mit Informationsblatt informiert. Bei Interesse Kontaktaufnahme mit NEUSTART.
- » Wenn sich Beschuldigte oder Opfer melden, nimmt NEUSTART Kontakt auf und informiert über die Möglichkeit des OTD.
- » Wenn ein/e Beschuldigte:r oder Opfer zustimmt, wird die Einwilligung zur Datenverarbeitung und Akteneinsicht eingeholt.
- » NEUSTART ersucht das Gericht um Akteneinsicht und informiert die weiteren Beteiligten über die Möglichkeit des OTD.
- » Wenn ein Opfer nicht zustimmt, wird der/die Beschuldigte über Möglichkeiten des aktiven Bemühens um Schadenswiedergutmachung informiert und der OTD abgeschlossen.
- » Zur Hauptverhandlung schickt NEUSTART einen Bericht über bisherige Schritte und Ergebnisse des OTD an das Gericht.
- » Bei Gericht stehen NEUSTART Konfliktregler:innen auf Basis § 157 Abs 1 Z3 StPO nicht als Zeug:innen zur Verfügung.

Opfer-Täter-Dialog nach Verurteilung zu teilbedingter Geldstrafe oder zu bedingter Freiheitsstrafe

- » Das Gericht kann in Fällen, wo noch der Bedarf der persönlichen Klärung zwischen den Beteiligten erkennbar ist, den Beteiligten das Angebot eines Opfer-Täter-Dialogs unterbreiten. Wenn die Beteiligten zustimmen, informiert das Gericht NEUSTART.
- » NEUSTART setzt sich mit den Beteiligten in Verbindung.
- » Das Gericht kann bei Bedarf auch mit dem Urteil die Weisung zur Teilnahme an einem Opfer-Täter-Dialog (§ 51 Abs. 2 StGB zweiter Satz) auftragen und den Akt an NEUSTART zuweisen. Die Einholung der Zustimmung der Beteiligten, insbesondere der Opfer empfiehlt sich.
- » Der Akt wird mit dem Ersuchen um Durchführung eines OTD an NEUSTART zugewiesen.
- » NEUSTART informiert die Beteiligten und unterstützt sie beim Dialog zur Wiedergutmachung.

Opfer-Täter-Dialog nach Verurteilung zu teil- oder unbedingter Freiheitsstrafe

- » Das Gericht kann in geeigneten Fällen Verurteilte über die Möglichkeit eines bedingten Strafaufschubs gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 lit. a StVG mit einer Weisung zur Schadenswiedergutmachung (konkret Fortführung/Beginn OTD) sowie über eine mögliche nachträgliche Milderung der Strafe nach § 31a StGB für den Fall einer maßgeblichen Schadenswiedergutmachungsleistung im Zuge des Aufschubes informieren. Die Zustimmung des Opfers wird nach Möglichkeit eingeholt.
- » Wenn der/die Verurteilte zur Durchführung/Fortsetzung des OTD bereit ist, wird der Akt an NEUSTART zugewiesen.

Weitere Informationen

